



Für die Gemeinde Hittisau

Sachbearbeiter:

DI Peter Heiß

Tel.:

+43 5512 26000-21

Fax:

+43 5512 26000-4

E-Mail:

baurecht@regiobregenzerwald.at

Zahl:

hi131.9-13/2019-3-24

Datum:

04.12.2019

Antragsteller: Christoph Bechter, Rain 177, 6952 Hittisau

Vorhaben: Neubau eines Mehrzweckgebäudes

Standort: Gst.-Nr. 927/2, KG 91008 Hittisau

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 01.05.2019, eingelangt bei der Behörde am 22.05.2019, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 927/2, KG 91008 Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der FF-Bauleitungsbüro GmbH, Dornbirn vom 26.04.2019, den ergänzenden Deckplänen vom 27.10.2019 und 27.11.2019, der geologischen Stellungnahmen des Ingenieurbüros für Geologie GEOMAC, Andelsbuch vom 04.05.2018, der Stellungnahme der PROALP Consult vom 16.04.2019 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 14.01.2020

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske). Bitte ehestmöglich eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers von Gst.-Nr. 928 betreffend der Abstandsnachsicht zu übermitteln.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8:00–14:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Achtung Urlaub!

Vom 23.12.2019 bis 06.01.2020 ist das Büro der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald geschlossen, in diesen Zeitraum ist eine Einsichtnahme urlaubsbedingt nicht möglich.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Hittisau, [www. Hittisau.at](http://www.Hittisau.at) kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Hittisau

Gerhard Beer



i.A. DI Peter Heiß

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Herrn Christoph Bechter, Rain 177, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Herrn Peter Lässer, Rain 178, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Frau Maria Schmidt, Grüner Weg 14/15, 8435 Leitring, Brief: RSb

Frau Nicole Schmidt, Karl-Höll-Straße 12a/Top 5, 6923 Lauterach, Brief: RSb

Herrn Herbert Sturn, In der Schaufel 70, 6830 Rankweil, Brief: RSb

Herrn Peter Wild, Bahnhofstraße 18a, 6922 Wolfurt, Brief: RSb

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei. *Es gibt bereits ein Gutachten eines vorangegangenen Projektes*

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des geologischen Amtssachverständigen, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei - *Bitte um Ergänzung des vorliegenden Gutachtens vom 26.08.2019*

Brandverhütungsstelle Vorarlberg, E-Mail: An vorarlberg@brandverhuetung.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, E-Mail: An bregenz@die-wildbach.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei. *Eine Stellungnahme vom 24.06.2019 liegt bereits vor.*

DI Peter Heiß, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Gemeinde Hittisau- mit dem Ersuchen, ✓

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;

Abgefertigt am: 4.12.19
Sachbearbeiter: 